

„Die Heiligenlegenden entlarvte Luther als Märchen. An den Bibellegenden hielt er fest; am Teufelsglauben auch; am Hexenwahn auch; an der Ketzervertilgung auch; am Antisemitismus auch – am Kriegsdienst, an der Leibeigenschaft, den Fürsten. Man nennt es: Reformation.“ (Karlheinz Deschner, Auf hohlen Köpfen ist gut trommeln, Basel 2016, S. 104.)

„Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen“

Von Alexander Bahar

26. Oktober 2017

Neben der ebenso wortgewaltigen wie exzessiven Hetze gegen Juden, Türken und aufständische Bauern gehört die Befürwortung der Verfolgung von Ketzern und sogenannten Hexen zu den finsternen Seiten des Wittenberger Reformators. Mit Luthers Verhältnis zur Hexerei und zu den Hexen setzt sich derzeit eine Sonderausstellung (noch bis Ende 2018) im Mittelalterlichen Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber auseinander: *„Mit dem Schwert oder festem Glauben“*. *Luther und die Hexen*. Das Zitat, das von Luther selbst stammt, verweist bereits auf die ambivalente Haltung des Reformators zur Hexenfrage. Ein 224 Seiten starker Katalog zur Sonderausstellung ist jüngst in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt erschienen. 192 gut erläuterte Abbildungen – von Amuletten, Folterwerkzeugen und Kruzifixen über bibliophile Drucke und Karten bis hin zu altmeisterlichen Stilleben von Michael Triegel (Leipziger Schule), Radierungen und Grafiken von Albrecht Dürer, Lucas Cranach d. Ä., Peter Breughel d. Ä., Rembrandt van Rijn, Moritz Schwind u.a.) – führen in einem Rundgang durch die Ausstellung.

Nach einer umfassenden Einführung von Museumsdirektor Martin Hirte zeichnet Wolfgang Schild die Entwicklung des Hexenglaubens („Die frühen Hexenschriften) nach, untersuchen Heinz Schilling („Reformation und Luthers Hexenbild“) und Günter Jerouschek („Luthers Hexenglaube und die Hexenverfolgung“) Wechselwirkungen von lutherischer Theologie/Reformation und Hexenwahn. In seinem Beitrag „Luthers Größe – Ein tiefenpsychologischer Versuch“ erkundet Wolfgang Beutin die Einflüsse biographischer und individualpsychologischer Faktoren auf Denken und Handeln des Reformators. Während die britische Historikerin Alison Rowlands am Beispiel Rothenburgs („Eine lutherische Reichsstadt ohne Hexenwahn – Rothenburg ob der Tauber von 1550 bis 1750“) die Strukturen und Mechanismen aufzeigt, mit denen sich eine Stadt dem Hexenwahn zu entziehen vermochte, widmen sich Arnd Koch und Verena J. Dorn-Haag in ihrem abschließende Beitrag („Juristische Kritik an den Hexenverfolgungen“) den Kritikern und Gegnern der Hexenverfolgung.

Zu Luthers „Zeit hatte die Verfolgung und Ermordung der (vorgeblichen) Hexen noch nicht das epidemische Ausmaß erreicht, den Gipfel nicht erklommen, der erst ein Jahrhundert später liegt“ (W. Beutin) und dem nach dem hier zu besprechenden Buch 50.000 bis 100.000, nach anderen Hochrechnungen bis zu 300.000 Menschen zum Opfer fielen. Doch schon Martin Luther lebte in einer Zeit wachsender Hexenangst. Über Jahrhunderte hatten die Menschen ganz Unterschiedliches mit Hexen und Hexerei assoziiert, erst ab dem 14./15. Jahrhundert freilich verschmolzen diese teilweise bis ins zweite vorchristliche Jahrtausend zurückreichenden Vorstellungen zu einem Sammeldelikt und Superverbrechen. Das sogenannte „elaborierte“ Hexereidelikt umfasste nach Martin Hirte fünf Vorwürfe: das Verüben von Schadenszauberei, das Eingehen eines Paktes mit dem Teufel, den sexuellen Verkehr mit dem Teufel (Teufelsbuhlschaft), den Flug durch die Luft sowie die Teilnahme am Hexensabbat. Der Ausgestaltung dieses Superverbrechens nahmen sich hauptsächlich „geistliche Würdenträger und Intellektuelle, vor allem Juristen“ (Beutin) an.

Die Vorstellung eines Pakts mit dem Bösen beschäftigte Theologen und Scholastiker über Jahrhunderte bis hin zum heiligen Thomas von Aquin, „der eine systematische Theorie zu einem ausdrücklich oder konkludent zu schließenden Teufelspakt entwarf“ (Beutin). Der Vorwurf richtete sich ursprünglich vor allem gegen die Ketzerbewegungen, die im 12. und 13. Jahrhundert infolge innerkirchliche Missstände wie Ämterkauf, Völlerei und Prunksucht erheblichen Zulauf erhielten.

Neben Reformen und der Disziplinierung des Klerus bekämpfte die Kirche die Häresie militärisch mit Kreuzzügen und deren Einordnung als todeswürdiges Majestätsverbrechen sowie durch die Schaffung einer kirchlichen Ketzerverfolgungsbehörde (Inquisition). Mit der Bulle *Ad extirpanda* erlaubte Papst Innozenz IV. im Jahr 1252 die Folter im Inquisitionsverfahren gegen Ketzer.

Während frühere Kirchenrechtler die Vorstellung einer realen Buhlschaft mit Dämonen überwiegend als Wahn einstufen, setzte sich im Hochmittelalter die Gegenauffassung durch, wonach eine Teufelsbuhlschaft tatsächlich möglich sei. Deren wortgewaltigster Protagonist war wiederum Thomas von Aquin, der in seiner *Summa Theologiae* „eine umfassende Lehre zu Wesen und Hierarchie von Engeln und Dämonen“ entwarf und so „die Lehre von der Teufelsbuhlschaft“ institutionalisierte (Hirte).

Entscheidenden Anteil an der Ausformulierung des Hexereidelikts hatten in der Folge u.a. der Dominikaner Johannes Nider mit seinem Predigerhandbuch *Formicarius* (um 1437/38) und der Dominikanerinquisitor und Konzilstheologe Nicolaus Jacquier (der spätere Papst Benedikt XII.) in seinem Werk *Flagellum haereticorum fascinariorum* (1458). Parallel mit seiner Ausgestaltung ist eine zunehmende Feminisierung des Hexereidelikts zu beobachten. 1484 erließ Papst Innozenz VIII. die berühmte „Hexenbulle“ *Summis desiderantes affectibus*, die das Fanal zur Hexenverfolgung gab, 1487 erschien der nicht weniger berühmte „Hexenhammer“ des deutschen Dominikaners Heinrich Kramer, genannt Institoris. Er systematisierte den Wahn, das sich nun, bei geradezu paranoider Sexualisierung, vor allem gegen Frauen richtete.

Verfahrensrechtlich verdrängte ab dem 15. Jahrhundert zunehmend der von Amts wegen betriebene *außerordentliche* Inquisitionsprozess den parteibetriebenen *ordentlichen* Anklageprozess (Hirte). Im Inquisitionsprozess, der aus dem Ketzerprozess erwuchs, spielte das „Geständnis“ eine zentrale Rolle. Das öffnete der Anwendung der Folter Tür und Tor. Dass das Geständnis formal freiwillig abgelegt werden musste, ließ man die Angeklagten die unter der Folter abgepressten Aussagen später „freiwillig“ wiederholen, wobei ein Widerruf in der Regel nur zu wiederholter, noch schlimmerer Tortur führte.

Wie stand nun Luther zum Hexenwahn? Es wird vermutet, dass der Reformator die Hexenfurcht von seiner Mutter übernommen hat. Jedenfalls bildeten die Zauberer, Zauberinnen und Hexen für Luther neben dem Teufel und dessen irdischem Stellvertreter, dem Papst (Antichrist) ganz erhebliche Hassobjekte. Von Luther sind mehr als 30 Hexenpredigten überliefert. Seine eindeutige Anweisung lautete, sie sollten getötet werden, so allein fünfmal in einer Predigt vom Frühjahr 1526. Dabei übersetzte Luther die entscheidende biblische Textstelle 2. Mose 22,18 vom Hebräischen ins Deutsche mit „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen“, während in der lateinischen Bibelübersetzung (Vulgata) der katholischen Kirche der Satz geschlechtsneutraler: „maleficos non patieris vivere“ („Zauberer sollst du nicht leben lassen“) übersetzt wird. Frauen seien, so Luthers Begründung, „mehr als Männer den Superstitionen des Satans unterworfen [...]. Wie Eva [...] Sie sollen getötet werden.“ Luther forderte nicht nur die Tötung der angeblichen Hexen, sondern auch mehrfach deren Folter und Feuertod. Die weltliche Obrigkeit hielt er an, die angeblichen Hexen schärfer zu bestrafen, auch wenn sie keinen Schadenszauber verübten. „Der Grund für die Todesstrafe ist für Luther nicht allein der Schadenszauber, sondern vor allem der, dass sie sich mit dem Satan einließen.“ (Jerouschek) [...] Hexerei ist Abfall von Gott, Hexen und Zauberer begehen mit ihren magischen Praktiken ein ‚crimen laesae Maiestatis divinae‘, ein Majestätsverbrechen gegen die alleinige rechtmäßige Souveränität Gottes im Himmel wie auf Erden.“ (Schilling) Dass Luther an einzelnen Vorwürfen (Unzucht mit dem Teufel, Flug zum Hexensabbat) zweifelte und in konkreten Einzelfällen von einer Strafverfolgung abriet und stattdessen auf die heilende Kraft des „Glaubens“ setzte, ändert nichts an seiner prinzipiellen Befürwortung der Todesstrafe für Hexerei. Man muss davon ausgehen, dass Luthers Exegese von Exodus 22,18 die uralte besondere Verknüpfung von Frauen mit Schadenszauber und Teufelsbündnis in protestantischen Territorien noch verstärkte.

Insgesamt vermisst man in dem Katalog eine gründliche Auseinandersetzung mit den materiellen und ideologischen Ursachen des Hexenwahns. Kaum thematisiert wird die kirchliche Sexualfeindlichkeit und der Frauenhass, die sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts nachweislich noch verschärften und in der Hexenverfolgung manifestieren. Deren Ursachen lassen sich mittels der

Psychoanalyse als klassische Projektion erklären.¹ Die Hexenjagden beruhten demnach auf der projektiven Verfolgung von verbotenen sexuellen und aufrührerischen Wünschen in anderen Personen – eben den Hexen, die in der Phantasie des Kleriker und zum Teil auch der Bevölkerung für die Verwirklichung dieser verbotenen Wünsche standen.

Großen Wert legen verschiedene Autoren des Katalogs demgegenüber auf die Berichtigung der „geläufig[en] und verbreitet[en] Rede von den ‚mittelalterlichen Hexenprozessen‘“, indem sie wiederholt darauf hinweisen, dass „die Verfolgungen erst in der frühen Neuzeit einsetzten, nachdem Renaissance, Humanismus und Reformation mittelalterliches Denken abgelöst hatten“ (Koch/Dorn-Haag, ähnlich Hirte). Auch wenn die Einstufung der Hexenverfolgungen als ein Phänomen des „finsternen Mittelalters“ streng genommen nicht korrekt ist, so steckt in dieser Metonymie doch eine historische Wahrheit, insofern diese Kennzeichnung nämlich auf das zutiefst Irrationale, religiös Wahnhafte dieser Vorgänge abzielt, die einer aufgeklärteren Epoche zu Recht als „finster“ erscheinen mussten. Tatsächlich war „mittelalterliches Denken“ zur Zeit der Hexenverfolgungen noch keineswegs verschwunden, wie Hirte suggeriert, der auf das neuzeitliche Verfahrensrecht verweist. Es war im Gegenteil – gerade auch im Denken der Reformatoren – noch sehr präsent.

Es passt zu diesem Befund, dass die Rolle von Kirche und Klerus beim Schüren von Hexenangst und Verfolgungseifer von den meisten Autoren des Bandes heruntergespielt wird, wobei allgemein auf das damalige Welt- und Menschenbild verwiesen wird, das alle Zeitgenossen geteilt hätten. Die Tatsache, dass sich hinsichtlich des Ausmaßes der Verfolgungen reformierte und katholische Territorien insgesamt gesehen nur wenig unterschieden, scheint dieses Urteil zunächst zu bestätigen. Am Beispiel Rothenburgs o. T. hingegen wird deutlich, dass dort, wo eine mittelalterlichem Denken entwachsende, an der Vernunft orientierte weltliche Gewalt die Versuche klerikaler (in diesem Fall lutherischer) Einflussnahme weitgehend abzuwehren vermochte bzw. (mit den Worten der Autorin Rowlands) „die Reformation von einer strengen weltlichen Kontrolle über die Geistlichkeit geprägt“ war, sich dies auch mäßigend auf die Ausbreitung des Hexenwahns resp. der Hexenverfolgungen auswirkte. So stufte der Rothenburger Stadtrat das Delikt der Hexerei nicht als per se todeswürdiges Ausnahmeverbrechen (*crimen exeptum*) ein, handhabte die Folter äußerst restriktiv und ließ auch Denunziationen nur sehr eingeschränkt zu. Von 1550-1750 gab es in Rothenburg lediglich 28 Fälle, die Anklagen oder Bekenntnisse der Hexerei enthielten und vom Rothenburger Stadtrat gerichtlich untersucht wurden. 65 Personen waren darin als mutmaßliche Hexen verwickelt, drei von ihnen wurden vom Stadtrat zum Tode verurteilt (nicht lebendig verbrannt!), 13 auf ewig verbannt und 21 ohne Strafe aus der Haft entlassen. In manchen Fällen wurden sogar die Kläger bestraft (wegen falscher Anschuldigung!). Eklatante Gegenbeispiele sind die nahegelegenen katholischen Hochstifte Bamberg und Würzburg mit 600 bzw. 900 Todesopfern allein zwischen 1626 und 1630.

Die in verschiedenen Beiträgen mehr oder minder deutlich ausgesprochene Behauptung, Luther und andere Verfolgungsbefürworter seien in puncto Hexen- und anderen Wahnvorstellungen eben Kinder ihrer Zeit gewesen, erweist sich vor diesem Hintergrund als allzu billige Apologetik.

Mit dem Schwert oder festem Glauben. Luther und die Hexen, hg. von Markus Hirte. Kataloge des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber, Bd. 1, 224 Seiten, Konrad Theiss Verlag, ein Imprint der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt.

Alexander Bahar

Eine gekürzte Fassung des Beitrags erschien unter dem Titel „Mit Folter und Feuertod“ am 28.10.2017 in der Tageszeitung *Neues Deutschland*.

© www.globale-gleichheit.de 2017

¹ Peter Priskil, *Mit Feuer das Gelüst legen. Zur Psychoanalyse der Hexenverfolgung*, in: *System ubw*, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1983, S. 10-61.